# Satzung des Turnvereins von 1848 Coburg e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Turnverein von 1848 Coburg e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Coburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg unter der Nr. 301 eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind lila.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes, des Bayerischen Turnverbandes, des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und der entsprechenden Fachverbände sowie des Sportverbandes Coburg von 1921 e.V. Durch die Mitgliedschaft von

Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu den vorerwähnten Verbänden vermittelt.

#### § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bezweckt die Ausführung von Sport für Erwachsene, Jugendliche und Kinder, auch mit Integrations- und Inklusionsbedarf. Er fördert alle gemeinschaftsbildenden und jugendpflegerischen Maßnahmen sowie allgemeinbildende Ziele in der Kindererziehung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen

Finanzamt für Körperschaften an.

#### §3 Vereinstätigkeit

- (1) (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
- Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- Sozialpädagogischer Mittagsbetreuung und Ferienangeboten an Schulen, diese werden durch die Einstellung von pädagogischen Kräften zur Betreuung sowie Förderung, Bildung und Erziehung von Schulkindern verwirklicht.

- Umsetzung von Inklusion und Integration im Vereinsleben, durch die ermöglichte Teilnahme an den Sportangeboten für Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderung (2) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung innerhalb der Höchstgrenzen des § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vorstand.
- (4) Die Mitglieder gliedern sich in:
- a) Erwachsene:

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese untergliedern sich in

- Ehrenmitglieder
- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- b) Jugendliche:

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese untergliedern sich in

- Jugendliche: Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- Kinder: Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche

Erklärung an denVorstand bis zum 15.11. des Geschäftsjahres zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht

nachgekommen ist,

- b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der

Vereinsorgane verstößt,

- d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ist der / die Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher

Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für

den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der

Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats

nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt

jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem

Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

## § 7 Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die

- a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstoßen,
- b) gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen.
- c) sich unehrenhaft verhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens können vom Vorstand nach vorheriger Anhörung folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
- a) Verweis,
- b) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen der Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
- c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude,
- d) Ordnungsgeld, das der Vorstand in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei EUR 100.00.

## § 8 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.
- (2) Die Beschlussfassung über die Beiträge, gemäß § 8 Abs. 1 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle

Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 8 Abs. 1 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge und sonstigen

Leistungen zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem

Aufnahmeantrag. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des

Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der Emailadresse mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren

teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitsdatum eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu

vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Beiträge zum Zeit-

punkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, gerät das Mitglied ohne weitern Mahnungen in Zahlungsverzug. Ausstehende Beiträge sind mit 5 Prozentpunkten über dem

Basiszins zu verzinsen.

Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.

## § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl der Jugendleiter sind auch Jugendliche stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet

haben.

- (2) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

## § 10 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Turnrat
- die Mitgliederversammlung

#### § 11 Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstands sind:
- a) der Vorsitzende
- b) zwei stellvertretende gleichberechtigte Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Oberturnwart
- e) der technische Leiter
- f) der Schriftwart
- g) der Pressewart
- h) zwei Abteilungsleiter mit Wettkampfbetrieb
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im

Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei

Verhinderung des Vorsitzenden oder Delegation durch den Vorstand vertreten dürfen.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der

Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand für den

Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im

Vorstand nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

- (6) Der Vorstand leitet den Verein. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von

Anregungen des Turnrates,

- b) die Bewilligung von zusätzlichen Ausgaben über den Haushaltsplan hinaus,
- c) die Aufnahme, der Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

#### §12 Turnrat

- (1) Dem Turnrat gehören an:
- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Abteilungsleiter
- c) die Ehrenvorsitzenden
- d) die Frauenwartin
- e) der Jugendwart und die Jugendwartin
- f) Jugendvertreter
- g) der Seniorenbeauftragte
- h) Leiterin Gesundheitssport
- i) der Vergnügungswart
- i) der Platzwart
- k) der stellvertretende Kassenwart

- I) stellvertretender Oberturnwart
- m) der Sportabzeichen Beauftragte

Daneben können noch weitere Beisitzer in verschiedenen Funktionen bestellt werden.

Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden die Mitglieder des Turnrats von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(2) Der Turnrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch vom Vorsitzenden, im

Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Der Vorsitzende kann die Leitung einem Mitglied des Turnrates übertragen.

(3) Der Turnrat berät den Vorstand in entscheidenden Fragen des Vereinslebens und genehmigt größere Vereinsveranstaltungen. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch

Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

## § 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragen.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die

Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nachzubezeichnen sind. Die Einladungsschreiben gilt als zugegangen,

wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimment-

haltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, auch des Vereinszwecks, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn der Ver-

sammlungsleiter oder 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

- (5) Anträge können gestellt werden von/vom
- a) jedem Mitglied
- b) Vorstand
- c) Turnrat
- d) jedem Ausschuss
- e) jeder Abteilung.
- (6) Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes, auf eine Fusion oder auf eine Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
- e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 14 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Er-

gebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (2) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.

## § 15 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Turnrates rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach

Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von drei Jahren.

Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung aus und ist die

Abteilungsversammlung nicht in der Lage einen Nachfolger zu wählen, so kann der Turnrat einen Nachfolger bestimmen.

Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt

die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

(3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Abteilungskassen unterstehen

dem Kassenwart, sie sind die Kassen der Vereinskasse.

## § 16 Ordnungen zur Regelung des Vereinslebens

Zur Regelung des Vereinslebens kann der Verein Ordnungen erlassen. Diese werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Gleiches gilt für Änderungen. § 13 Nr. 3 gilt entsprechend.

## § 17 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser

Versammlung müssen 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Coburg mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. § 18 Haftung des Vereins
- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 a EstG vorgesehene Höchstgrenze nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und
- gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsver-
- anstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des

Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

#### § 19 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitglied-

schaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende perso-

nenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein

fort.

3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner

Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. So-

weit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur

Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet

werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab

Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

#### § 20 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## § 21 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 13.08.2021 in Coburg beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.